

Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen-Außenstelle Cottbus-
Postfach 100744, 03007 Cottbus

Städtebauförderung
und Bautechnik
Dezernat 64

Geschäftszeichen
64 - 13

Bearbeiter/-in
Frau Mann

☎(0355) 7828-
182

Datum
.02.2000

Rundschreiben des LBVS - Nr. 64 - 001/00

Haushaltsjahrbezogene Zwischenabrechnungen für Gesamtmaßnahmen

Erinnerung zur Vorlage der haushaltsjahrbezogenen Zwischenabrechnungen für das

Bund-Länder-Programm

“Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen” (S)

Bezeichnung der Gesamtmaßnahme

“Städtebaulicher Denkmalschutz” (D)

Bezeichnung der Gesamtmaßnahme

“Weiterentwicklung großer Neubaugebiete” (N)

Bezeichnung der Gesamtmaßnahme

“Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt”

Bezeichnung der Maßnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

für o.g. Bund-Länder-Programm (e) wurden Ihnen im Haushaltsjahr 1999 Zuwendungen gewährt.

Gemäß Nr. A.7.4.1 der Förderrichtlinie zur Stadterneuerung vom 12.02.1999 i.V.m. Nr. 7 NBest-Städtebau ist die Verwendung ausgereicherter Fördermittel lückenlos und zeitnah zum **31.03.** eines jeden Jahres bezogen auf das abgelaufene Haushaltsjahr mittels Anlagen 13 A und 13 B der Förderrichtlinie '99 nachzuweisen.

Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen
Lindenallee 51, 15366 Dahlewitz-Hoppegarten
Telefon: (03342) 355-0 Telefax: (03342) 355-666
Verkehrsverbindung: S-Bahnlinie S5, Bhf. Birkenstein oder Bhf. Hoppegarten

Außenstelle Cottbus
Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus
Telefon: (0355) 7828-0
Telefax: (0355) 7828-191

Die Vorlage der Zwischenabrechnungen hat aufgrund der jährlichen Berichtspflicht des MSWV zum 01.04. jeden Jahres gegenüber dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau oberste Priorität.

Da mir Ihre Zwischenabrechnung für das Haushaltsjahr 1999 noch nicht vorliegt, bitte ich Sie, Ihrer Nachweispflicht möglichst vor dem als verbindlich festgesetzten Termin (31.03.) nachzukommen.

In Auswertung der ersten Prüfergebnisse von Zwischenabrechnungen bitte ich Sie, bei der Darstellung der Anlagen 13 A und 13 B der Förderrichtlinie folgende Hinweise zu beachten:

Anlage 13 A

- Reste aus Städtebauförderungsmitteln, Einnahmen und erneut eingestellte Städtebauförderungsmittel aus z.B. nicht zweckentsprechender Verwendung sind differenziert anzugeben.
Sie gehen als Gesamtsumme in die Angabe "Insgesamt im Haushaltsjahr zur Verfügung gestandene Kassenmittel" ein.
- Die Zwischenabrechnungen sind gem. Nr. A.7.8.1 der Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung regelmäßig durch das jeweils zuständige Rechnungsprüfungsamt haushaltsmäßig zu prüfen.

Gem. Nr. A.7.9.1 bezieht sich die Prüfung insbesondere auf die gleichzeitige Bereitstellung der kommunalen Eigenmittel, die alsbaldige Verwendung der Fördermittel, die Bereitstellung der Grundstücke sowie die Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten.

Da sich der Zeitraum der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt häufig mit dem Zeitpunkt der Vorlage der Zwischenabrechnungen überschneidet, ist dieser gem. Nr. A.6.8.2 zumindest die Abgabennachricht an das Rechnungsprüfungsamt beizulegen.

Anlage 13 B

- Unabhängig von im Haushaltsjahr ausgeführten Teilleistungen sind alle Ausgaben des Jahres dem einzelbestätigten Vorhaben unter Angabe der von der Bewilligungsstelle zugeordneten Ident. - Nr. in jeweils einer Summe "zuwendungsfähige Gesamtausgaben" und "ausgezahlte/verwendete Städtebauförderungsmittel" nachzuweisen.
- Darüber hinaus bedingt der Inhalt der Einzelbestätigungen für Städtebauliche Untersuchungen und Planungen (B.1) sowie Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit (B.2), dass die einzelbestätigten Maßnahmen haushaltsjährlich bis zu Ihrem Abschluss mit Angabe der Teilplanungen/-leistungen einschließlich der dafür verwendeten Städtebauförderungsmittel untersetzt werden.

Diese Forderung gilt insbesondere auch für die Einzelvorhaben, die auf der Grundlage des Rundschreibens Nr. 22/07/99 "Rationalisierung des Förderverfahrens" des LBBW umgesetzt werden.

- Alle Maßnahmen, die im nachzuweisenden Haushaltsjahr abgeschlossen wurden, sind in der Anlage 13 B, Spalte II zusätzlich zur Angabe des Fördergegenstandes mit "*" zu kennzeichnen.

Des weiteren wurden Festlegungen zum Nachweis der Mittelverwendung gemäß Nr. 1.4.4. ANBest - G bzw. Nr. 1.6.1 NBest - Städtebau getroffen.

Nachfolgende Erläuterungen beachten Sie bitte bei der Ausfüllung unter Verwendung des als Anlage beiliegenden aktuellen Vordruckes "Darstellung zur Mittelverwendung" für das Haushaltsjahr 1999 sowie für noch nicht vorliegende Nachweise der zurückliegenden Haushaltsjahre. Aus Effizienzgründen erhalten Sie sowohl eine Leerverversion des Vordruckes als auch ein nachstehend erläutertes Beispiel auf beigefügter Diskette. Damit ein nochmaliges Übertragen der Daten entbehrlich wird, lassen Sie mir bitte auf diesem Datenträger Ihre Angaben zur "Darstellung der Mittelverwendung" für die entsprechenden Haushaltsjahre zukommen.

Für bereits vorliegende Nachweise der Mittelverwendung ohne Berücksichtigung von sonstigen Einnahmen oder wiedereingestellten Städtebauförderungsmitteln aus nicht zweckentsprechender Verwendung, die aber einnahmeseitig auf Anlage 13 A bereits richtig dargestellt wurden, teilen Sie uns bitte den jeweiligen Zeitpunkt des Verfügbarkeitsdatums mit. Im Rahmen der Prüfung eines ev. Zinsverfahrens aus nicht fristgerechter Mittelverwendung findet dies Berücksichtigung, in dem Ihre bereits vorliegenden Angaben "Darstellung zur Mittelverwendung" korrigiert werden.

Die Darstellung der Mittelverwendung ist für alle Einnahmen und Ausgaben taggenau zum Zeitpunkt ihres Entstehens vorzunehmen.

Einnahmen sind nicht nur auf der Grundlage bewilligter Städtebauförderungsmittel vereinnahmte Zuwendungen, sondern darüber hinaus sind alle Einnahmen gemäß Nr. A.7.6 der Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung zu berücksichtigen.

Alle sonstigen Einnahmen, z.B.

- Erträge aus der Anlage von Städtebauförderungsmitteln
- aus Verkäufen von Grundstücken aus dem Bestand des Treuhandvermögens / Sondervermögens
- Miet- oder Pachteinahmen, die dem Treuhandvermögen wieder zugeführt werden,

sind vorrangig zu Städtebauförderungsmitteln einzusetzen.

Diese substituieren Städtebauförderungsmittel, die dadurch ggf. nicht fristgerecht verwendet wurden. Hier hat das LBVS die Geltendmachung von Zinsansprüchen gemäß § 49 a Abs. 4 VwVfG Bbg zu prüfen.

Sonstige Einnahmen werden somit in der Anlage "Darstellung zur Mittelverwendung" zum Nachweis des vorrangigen Einsatzes dargestellt, unterliegen aber nicht, entgegen substituierten Zuwendungen, einer Verzinsung.

Um die ggf. noch bestehenden Verständnisprobleme weitestgehend auszuräumen, wird Ihnen sowohl als Anlage als auch auf beigefügtem Datenträger ein ausgefülltes Beispiel zur Handhabung vorgenannter Festlegungen übergeben.

Zu dem als Anlage beigefügten Beispiel "Darstellung der Mittelverwendung" bitte ich noch folgende nachstehende Erläuterungen zu berücksichtigen:

Der Übertrag für das abzurechnende HHJ ergibt sich aus dem verbleibenden (verfügbaren) Betrag des Vorjahres.

Dieser Betrag ist oftmals nicht mit der Angabe aus "Reste aus Fördermittel" der Anlage 13 A des Vorjahres identisch bzw. berechnet sich auch nicht aus diesem.

Sonstige Einnahmen sind mit dem Datum ihrer Wertstellung anzugeben. Da sie keiner Verzinsung unterliegen, ändert sich auch nicht der verfügbare Betrag.

Im Beispiel:

Hier sind sonstige Einnahmen in Höhe von 9.000,00 DM (Ifd. Nr. 4 u. 5) vorrangig vor der noch vorhandenen Zuwendung von 8.000,00 DM zu verbrauchen. Sie ersetzen somit vollständig den Anteil der Städtebauförderungsmittel der nachfolgenden beiden Rechnungen in Höhe von 6.000,00 DM und 1.000,00 DM.

Die verbleibende Restsumme der Einnahmen (aus Ifd. Nr. 4 u. 5) von 2.000,00 DM vermindern die Städtebauförderungsmittel der Rechnung in Höhe von 5.000,00 DM aus Ifd. Nr. 8 auf 3.000,00 DM.

Zur Begleichung des anteiligen Rechnungsbetrages in Höhe von 3.000,00 DM werden ab diesem Zeitpunkt wieder Städtebauförderungsmittel eingesetzt.

Durch Abzug des KMA (in diesem Beispiel 20 v.H.) errechnet sich die Höhe der Zuwendung Bund / Land.

Durch die Verwendung der Zuwendung ändert sich auch ab diesem Zeitpunkt der verfügbare Betrag um 2.400,00 DM (Ifd. Nr. 8).

Wie aus Anlage 13 A ersichtlich, werden aus nicht zweckentsprechender Verwendung Städtebauförderungsmittel in Höhe von 6.000,00 DM der Gesamtmaßnahme erneut zugeführt.

Mit Datum der erneuten Bereitstellung vom 02.06.1998 sind diese Städtebauförderungsmittel folglich als Zuwendung (d.h. ohne KMA) in der Spalte "Zuwendung Bund/Land" (Ifd. Nr. 13) darzustellen.

Demzufolge erhöht sich gleichzeitig der verfügbare Betrag um diese Zuwendung von 4.800,00 DM.

Weitere sonstige Einnahmen (hier Ifd. Nr. 18 und 19) werden analog der zu den Ifd. Nr. 4 und 5 gegebenen Erläuterungen behandelt.

Am Ende des dargestellten HHJ 1998 ergibt sich in der "Darstellung der Mittelverwendung" ein verbleibender verfügbarer Betrag (Zuwendung) in Höhe von 130.400,00 DM.

Dieser Betrag ist als Übertrag in die "Darstellung der Mittelverwendung" des HHJ 1999 mit Angabe des Wertstellungsdatums, hier der 20.06.1998 (vgl. lfd. Nr.16) zu übernehmen.

Im Gegensatz dazu weist die Anlage 13 A des HHJ 1998 einen Ausgaberesst an Städtebauförderungsmitteln in Höhe von 163.000,00 DM (Zuwendung einschl. KMA) aus, der in "Reste aus Fördermitteln" in der Anlage 13 A des HHJ 1999 darzustellen ist (s. auch Hinweis auf Seite 3).

Für Rückfragen zu vorstehend gegebenen Erläuterungen stehe ich Ihnen unter angegebener Telefon - Nr. zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(gez. Mann)

Dieses Rundschreiben wurde maschinell erstellt und ist gem. § 37 Abs. 4 Satz 1 VwVfG Bbg. ohne Unterschrift gültig.